



Statuten

Träffpunkt Ruttiger

Genossenschaft Alters- und
Pflegeheim



Träffpunkt Ruttiger
Alters- und Pflegeheim Ruttigen
Ruttigerweg 64
4600 Olten

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1	Name, Rechtsform, Sitz	4
Artikel 2	Zweck	4

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3	Mitglieder	5
Artikel 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
Artikel 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Artikel 6	Austritt	5
Artikel 7	Ausschluss	5
Artikel 8	Übertragung der Mitgliedschaft	6

III. ORGANISATION

Artikel 9	Organe	7
-----------	--------	---

A. Die Generalversammlung

Artikel 10	Befugnisse	7
Artikel 11	Organisation und Durchführung	7
Artikel 12	Stimmrecht	8
Artikel 13	Beschlussfähigkeit und -fassung	8

B. Die Verwaltung

Artikel 14	Befugnisse und Aufgaben	9
Artikel 15	Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung und Vertretung	9
Artikel 16	Verwaltungssitzungen	10
Artikel 17	Beschlussfassung	10
Artikel 18	Delegation und Geschäftsführung	10

C. Die Revisionsstelle

Artikel 19	Wahl, Amtsdauer, Verzicht	11
------------	---------------------------	----

IV. FINANZEN

Artikel 20	Finanzielle Mittel	12
Artikel 21	Einkaufssummen und Jahresbeiträge	12
Artikel 22	Geschäftsjahr	12
Artikel 23	Entschädigung von Organen	12
Artikel 24	Haftung	12
Artikel 25	Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern	13

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 26	Beschlussfassung	14
Artikel 27	Durchführung der Liquidation, Vermögensüberschuss	14

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28	Bekanntmachungen	15
Artikel 29	Subsidiäres Recht	15
Artikel 30	Inkrafttreten	15

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „Träffpunkt Ruttiger Genossenschaft Alters- und Pflegeheim“ besteht mit Sitz in Olten auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb eines Alters- und Pflegeheims in Olten.

² Das Heim dient der Aufnahme, Pflege und Betreuung von betagten oder pflegedürftigen Personen aus den Gemeinden, die Genossenschafter sind. Ausserhalb dieser Gemeinden wohnende Personen können nach Massgabe des verfügbaren Platzes aufgenommen werden.

³ Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral. Sie hat gemeinnützigen Charakter und erstrebt keinen Gewinn. Unter Berücksichtigung der sozialen Aufgabe ist die Genossenschaft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

⁴ Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs oder Verkaufs von Grundeigentum.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft können Einwohner-, Bürger und Einheitsgemeinden der Amteien Olten-Gösigen und Thal-Gäu werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützen und die eine Einkaufssumme leisten. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Die Aufnahme erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an die Verwaltung. Mit dem Gesuch ist ein entsprechender Gemeindebeschluss beizubringen.

²Die Verwaltung entscheidet endgültig. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

²Die Ansprüche der Ausscheidenden richten sich nach den Artikeln 25 und 27 Abs. 2.

Artikel 6 Austritt

¹Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mittels schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen den Austritt unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

²Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Artikel 7 Ausschluss

¹Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a) Widerhandlung gegen die Statuten oder statutenkonformer Beschlüsse der Genossenschaftsorgane;
- b) Vorsätzliche Schädigung der Genossenschaftsinteressen;
- c) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft.

² Der Ausschliessungsentscheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheids das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Artikel 8 Übertragung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

² Bei Zusammenschluss einer Einwohnergemeinde mit einer Bürgergemeinde scheiden diese als Mitglieder aus. Die Einheitsgemeinde wird neu Mitglied der Genossenschaft.

III. ORGANISATION

Artikel 9 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, sowie der übrigen Mitglieder der Verwaltung;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Abberufung der von ihr gewählten Organe;
- e) Genehmigung des Jahresberichts und Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- f) Entlastung der Verwaltung;
- g) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung oder einzelner Genossenschafter;
- h) Beschlussfassung über einmalige Investitionen von über CHF 250'000.00;
- i) Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren;
- j) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Genossenschaftern;
- k) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Artikel 11 Organisation und Durchführung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

²Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch die Verwaltung oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen werden. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, wenigstens aber von 3 Mitgliedern, unter Angabe von Traktanden und Anträgen durch schriftliche Eingabe bei der Verwaltung verlangt wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten ab Eingang des Antrages von der Verwaltung einzuberufen.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 15 Tage vor Abhaltung durch die Verwaltung an die im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adressen unter Aufführung der Traktanden und Anträge. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

⁴ Mit der Einladung sind den Mitgliedern die Jahresrechnung, der Jahresbericht und der Bericht der Revisionsstelle zuzustellen.

⁵ Die Generalversammlung kann ausnahmsweise mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Zugang zur virtuellen Generalversammlung wird den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt. Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

⁶ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied der Verwaltung geleitet.

⁷ Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Artikel 12 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bevollmächtigte können nicht mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüssungen haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht.

Artikel 13 Beschlussfassfähigkeit und -fassung

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in Bezug auf die traktandierten Geschäfte beschlussfähig. Ausgenommen bleibt einzig eine Generalversammlung nach Art. 26 Abs. 1.

² Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sind der Verwaltung spätestens 2 Monate vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet einzureichen.

³ Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Genossenschafter geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung eine solche beschliesst.

⁵ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein höheres Beschlussfassungsquorum festlegen. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen Stimmen.

⁶ Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

⁷ Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

⁸ Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

B. Die Verwaltung

Artikel 14 Befugnisse und Aufgaben

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ und vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie ist für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Oberleitung der Genossenschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen und Festsetzung der Art ihrer Zeichnungsbefugnis, wobei nur Kollektivunterschrift erteilt werden darf;
- c) Festlegung der Organisation;
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung;
- f) Die Festsetzung der Kompetenzen der Geschäftsführung und Erlass eines entsprechenden Organisationsreglements;
- g) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h) Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern;
- j) Wahl des Aktuars oder der Aktuarin;
- k) Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

Artikel 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung und Vertretung

¹ Die Verwaltung besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche zur Mehrheit aus Vertretern der Genossenschaftsgemeinden bestehen müssen.

² Die Mitglieder der Verwaltung werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode stimmt mit der Amtsperiode öffentlich-rechtlicher Körperschaften überein. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, tritt sein Nachfolger oder seine Nachfolgerin in dessen Amtszeit ein.

³ Bei der Wahl ist soweit möglich auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und der einzelnen Bezirke Rücksicht zu nehmen.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Das Aktuariat kann einer Person übertragen werden, die der Verwaltung nicht angehört.

⁵ Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Artikel 16 Verwaltungssitzungen

¹ Die Verwaltung tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Verwaltung, zusammen.

² Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen der Verwaltung. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied der Verwaltung geleitet.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnen und durch die Verwaltung zu genehmigen ist.

Artikel 17 Beschlussfassung

¹ Die Verwaltung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse der Verwaltung können, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, auch schriftlich (einschliesslich durch E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 18 Delegation und Geschäftsführung

¹ Die Verwaltung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen oder besondere Kommissionen einsetzen.

² Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an eine oder mehrere Personen, die nicht Verwaltungsmitglieder oder Genossenschafter sein müssen, zu übertragen.

³ Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 19 Wahl, Amtsdauer, Verzicht

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

² Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann verzichtet werden, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen, und
- die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

⁴ Verzichtet die Generalversammlung auf eine eingeschränkte Revision, wählt sie stattdessen eine Kontrollstelle, welche aus zwei Genossenschaftsmitgliedern besteht. Diese dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein oder in einem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

⁵ Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

- 10 Prozent der Genossenschafter;
- Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
- Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

IV. FINANZEN

Artikel 20 Finanzielle Mittel

Die Mittel der Genossenschaft äufnen sich aus:

- a) Betriebserträgen;
- b) Einkaufssummen und Jahresbeiträgen der Genossenschafter;
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten mit oder ohne Grundpfand;
- d) Freiwilligen Zuwendungen, namentlich Schenkungen und Legaten;
- e) Subventionen;
- f) diversen Einnahmen.

Artikel 21 Einkaufssummen und Jahresbeiträge

¹ Die Verwaltung setzt die Einkaufssummen fest, die neu eintretende Genossenschafter zu bezahlen haben.

² Die Mitglieder haben ordentlicherweise keine Jahresbeiträge zu entrichten.

³ Die Generalversammlung kann in ausserordentlichen Fällen die vorübergehende Erhebung von Jahresbeiträgen beschliessen. Diese werden bei den Einwohner- und Einheitsgemeinden nach der Zahl der Einwohner und bei den Bürgergemeinden nach der Zahl der ortsansässigen Bürger bestimmt.

Artikel 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Artikel 23 Entschädigung von Organen

Die Mitglieder der Verwaltung haben grundsätzlich Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Verwaltung selbst beschlossen wird.

Artikel 24 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

² Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 25 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Einkaufssummen verbleiben ebenfalls der Genossenschaft.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 26 **Beschlussfassung**

¹ Der Auflösungs- und Fusionsbeschluss kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden und bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Genossenschaftsmitglieder.

² Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, hat die Verwaltung innert eines Monats eine weitere Generalversammlung mit denselben Traktanden einzuberufen, an welcher dieses Quorum nicht mehr gilt.

³ Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Artikel 27 **Durchführung der Liquidation, Vermögensüberschuss**

¹ Die Liquidation der Genossenschaft wird von der Verwaltung gemäss Art. 913 OR durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Diese können Genossenschaftsmitglieder oder Drittpersonen sein.

² Ergibt die Liquidation einen Überschuss, ist dieser, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, den Genossenschaftsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu überweisen mit der Auflage, dass er für ähnliche Zwecke zu verwenden ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Bekanntmachungen

¹ Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per Brief oder mit elektronischen Mitteln an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen.

² Gesetzlich vorgeschriebene Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 29 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 5. Mai 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.

Vorliegende Statuten sind am 5. Mai 2023 von der Delegiertenversammlung beschlossen worden.

Olten, 5. Mai 2023



Walter Straumann
Präsident



Andrea Walder
Aktuarin